

II— 1340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

JMZ 41801/24-V7/76

623/AB

1976-09-06

zu 581/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 581/J-NR/1976

Die mir am 7. Juli 1976 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hubinek u. Genossen (581/J-NR/1976) beantworte ich wie folgt:

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten steht für Jugendliche und erwachsene Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug verbleiben oder diesem unterstellt werden, die Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf zur Verfügung. Freiheitsstrafen in einer Dauer bis zu 6 Monaten werden in eigenen Abteilungen der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe und im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien vollzogen.

Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine Belagsfähigkeit von 165 Plätzen, davon befinden sich 150 Plätze im Hauptgebäude und 15 Plätze im Landwirtschaftsgebäude. Diese Plätze sind derzeit zu 90 % belegt. Der Durchschnittsbelag betrug im 1. Halbjahr 1976 137. Mit Stichtag 19.7.1976 befanden sich in der Sonderanstalt 57 jugendliche Strafgefangene, 67 erwachsene Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug verblieben oder diesem unterstellt wurden, sowie 15 er-

- 2 -

wachsene Strafgefangene, welche in der Landwirtschaft arbeiten.

Im Herbst des Vorjahres kam es vorübergehend zu einem Ansteigen der Belagszahlen, das durch eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Unterstellungen unter den Jugendstrafvollzug verursacht worden ist. Damals waren 52 Jugendliche und 93 Unterstellte untergebracht. Dennoch war es möglich, alle jugendlichen Strafgefangenen ohne Einschränkungen sofort aufzunehmen, bei erwachsenen Strafgefangenen, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt wurden, gab es in einzelnen Fällen Wartezeiten von 2 bis 3 Wochen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Justiz mit dem in der Anfrage erwähnten Erlaß vom 18.12.1975, Z 620003/2-II 1/75, angeregt, vor einer Entscheidung über die Unterstellung in den Jugendstrafvollzug festzustellen, ob in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf eine Aufnahmemöglichkeit besteht. Im Jahre 1976 war bisher die beabsichtigte Unterbringung in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf stets möglich.

Zu 1)

Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurde bereits baulich und personell für eine optimale Durchführung eines Erziehungsvollzuges gestaltet und dementsprechend eingerichtet, sodaß im Rahmen der Lern- und Erziehungsprogramme die Einrichtungen der Anstalt voll genutzt werden konnten. Jüngste Schritte gehen in die Richtung, den Jugendlichen innerhalb des Anstaltsbereiches mehr Freiraum zu geben und sie dabei gleichzeitig zu veranlassen, in einem bestimmten Ausmaß auch eigene Entscheidungen treffen zu können. Diesem sozialen Training wird in der modernen Vollzugskunde besonderes Augenmerk zugewendet, es wird dazu beitragen, die negativen Faktoren, die jeder Strafvollzug beinhaltet, in den Hintergrund zu drängen. Auch im internen Anstaltsbetrieb kam es dadurch bisher zu keinerlei Unzukömmlichkeiten.

- 3 -

Zu 2:

Die seinerzeitige Außenstelle der ehemaligen Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf in München-dorf war ursprünglich ein landwirtschaftlicher Betrieb und wurde als solcher ausschließlich verwendet. Die in der Folge eingerichtete Therapiestation wird nun für den Maßnahmen-vollzug als Außenstelle der Strafvollzugsanstalt Wien-Favoriten verwendet, wo entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher im Ent-lassungsvollzug untergebracht sind. Der landwirtschaftliche Betrieb wird als Außenstelle der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg geführt.

Zu 3 und 4:

Vor der Inbetriebnahme der Sonderanstalt für Jugend-liche in Gerasdorf diente das ehemalige bezirksgerichtliche Gefangenenhaus Hallein bei Salzburg zur Unterbringung jugend-licher Strafgefangener. Die Notwendigkeit zur Weiterführung dieser Anstalt für diese Zwecke ist mit der Aufnahme des Be-triebes in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf weg-gefallen, zumal ein Überbelag in der Sonderanstalt Gerasdorf nicht gegeben ist. Das ehemalige bezirksgerichtliche Gefangenen-haus Hallein hat eine Aufnahmefähigkeit für 43 Personen und ist für die Durchführung des Jugendstrafvollzuges im Sinne eines Erziehungsvollzuges nicht geeignet. Es dient derzeit der Unter-bringung erstbestrafter Strafgefangener aus den Sprengeln Salzburg und Wels.

Das Bundesministerium für Justiz verkennt nicht die Not-wendigkeit eines ständigen Kontaktes der jugendlichen Strafge-fangenen mit ihren Angehörigen und dessen Bedeutung für ein späteres Wohlverhalten in der Freiheit, dessenungeachtet über-wiegen die Möglichkeiten, die die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf im Sinne eines wirksamen Erziehungsvollzuges bietet.

6. September 1976
Der Bundesminister :

